

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**  
**in der Fußgängerzone der Stadt Westerstede**  
**(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

In der Fassung vom 12. Dez. 2006

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der Fußgängerzone als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren zur Deckung der Kosten, die der Stadt durch die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung entstehen, nach den folgenden Vorschriften erhoben.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer/-innen der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer/-innen gelten die Eigentümer/-innen der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis C aufgeführten Straßen und Plätze liegen.
- (2) Den Eigentümern/-innen der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher/-innen (§1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/-innen

**§ 3**

**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt die nicht umlagefähigen Kosten.

Der auf die Stadt entfallende Kostenanteil umfasst

1. die Kosten für die Reinigung der in der Fußgängerzone bzw. im Wartebereich des ZOB befindlichen Papierkörbe und Pflanzbeete,
  2. die Kosten für die Reinigung der Flächen des Wartebereiches des Zentralen Omnibusbahnhofes (ZOB),
  3. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit dienenden Flächen des Marktplatzes und der übrigen Bereiche der Fußgängerzone. Dabei gelten sämtliche Flächen, die eine Breite von 2,50 m – gerechnet ab Grundstücksgrenze – überschreiten, als der Öffentlichkeit dienend sowie
  4. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG in Verbindung mit § 227 Abs. 1 AO 1977.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet.

- (3) Die Grundstücksbreite wird nach den amtlichen Katasterzeichnungen maßstabsgerecht ermittelt. Zwischenzeitliche Grundstücksteilungen sind zu berücksichtigen.

#### **§ 4**

##### **Eckgrundstücke**

- (2) Eckgrundstücke sind mit allen Straßenfrontlängen zu veranlagern.  
(3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend

#### **§ 5**

##### **Gebührenhöhe**

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 7,98 €.

#### **§ 6**

##### **Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.  
(2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

#### **§ 7**

##### **Auskunft und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer/-in und Erwerber/-in der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.  
(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

#### **§ 8**

##### **Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.  
(2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung über den Wechsel der Gebührenpflicht versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das ganze Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht gleichzeitig die Gebührenschuld für den Rest des Kalenderjahres.

## **§ 9**

### **Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 / 1. Januar 2005 / 1. Januar 2007 in Kraft.

Westerstede, 15. Dezember 1998 / 16. März 2004 / 12. Dezember 2006